

# **Satzung**

## **über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)**

Der Gemeinderat der Stadt Pforzheim hat am 18.12.2018 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. m. § 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 16 Abs. 7 und § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen i. S. d. § 2 Straßengesetz Baden-Württemberg, die in der Straßenbaulast der Stadt Pforzheim stehen, sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
  - a) Die Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung und sonstige baurechtliche Vorschriften,
  - b) die Verwaltungsgebührensatzung,
  - c) die Verträge in Bezug auf Sondernutzungen zwischen der Stadt Pforzheim und einzelnen Unternehmen über die alleinige Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere zum Zwecke der Werbung,
  - d) die Einräumung von Rechten nach § 21 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
  - e) die Einräumung von Rechten auf Grund sonstiger Regelungen.

### **§ 2**

#### **Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur zeitlich befristet und stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Die Erteilung oder die Versagung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 StrG. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird.
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich,
  - a) wenn die Benutzung der Straße einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder wenn Vorschriften des Straßenverkehrsrecht die Benutzung besonders zulassen oder
  - b) wenn sie der Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist oder
  - c) wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 StrG oder nach § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet, oder
  - d) in Fällen des § 4 dieser Satzung.

- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn sie eine konkrete Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt. Eine Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) städtebauliche oder gestalterische Gründe entsprechend den Gestaltungsrichtlinien zur Sondernutzungssatzung nach Anlage 1 oder
  - b) eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder
  - c) eine Beeinträchtigung des störungsfreien Gemeingebrauchs der Allgemeinheit einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.
- (4) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung erhebt die Stadt Pforzheim Gebühren. Die Erhebung der Gebühren richtet sich gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG nach der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Pforzheim (Sondernutzungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

### **§ 3 Antragsverfahren**

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung zu stellen.
- (2) Auf Verlangen hat der Antragsteller Erläuterungen durch maßstabsgerechte Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise beizufügen.
- (3) Der Antragsteller soll sich vor Antragstellung hinsichtlich sämtlicher Sondernutzungen im Innenstadtbereich nach Anlage 2 zu dieser Satzung, die stadtgestalterisch in Erscheinung treten und länger als vier Wochen dauern, durch die Stadt Pforzheim beraten lassen.

### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Straßenkünstlerische Darbietungen wie Pflastermalerei mit wasserlöslichen Farben, Pantomimen, Jongleure und Zauberer sowie Marionettenspieler sind erlaubnisfrei, sofern sie dem üblichen Ortsgebrauch zugerechnet werden können und die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer und der Straßenanlieger nicht beeinträchtigen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen gem. Absatz 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Gem. § 54 StrG Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Satzung ohne Erlaubnis eine Straße benutzt oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage oder der Unterhaltungspflicht nach § 16 Abs. 3 Satz 1 StrG Baden-Württemberg zuwiderhandelt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen vom 29.07.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Pforzheim, 18.03.2019

Der Oberbürgermeister  
Peter Boch

### Anlagen

1. Gestaltungsrichtlinien zur Sondernutzungssatzung
2. Abgrenzung Innenstadtbereich

# **Gestaltungsrichtlinien zur Sondernutzungssatzung**

## **Vorbemerkung**

Die Stadt Pforzheim plant eine umfassende Aufwertung der Innenstadt. Das Erscheinungsbild des öffentlichen Raums spielt dabei eine zentrale Rolle.

Private Sondernutzungen wie Warenauslagen, Tische, Stühle, Werbeanlagen, Sonnenschirme und dergleichen können den öffentlichen Raum bereichern und beleben. Andererseits kann der öffentliche Raum durch eine Überfrachtung mit verschiedenartigen Auslagen, Werbeständen und Möblierung in seinem Erscheinungsbild qualitativ abgewertet werden.

Vor allem in der Innenstadt, unserer „Guten Stube“, ist eine angemessene Gestaltung der Sondernutzungen sehr wichtig. Wie die Möbel im Wohnzimmer sind die Ausstattungsgegenstände von Sondernutzungen maßgeblich dafür, ob wir uns zu Hause wohlfühlen.

Daher berücksichtigen die Richtlinien zur Sondernutzungssatzung neben verkehrlichen Belangen auch stadtgestalterische Belange und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Stadtbilds.

## **1. Generelle Anforderungen an Sondernutzungen**

1. Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

2. Sämtliche Sondernutzungen (Möblierung der Außenbewirtschaftung, Verkaufs- und Informationsstände, Plakatierungen, Werbeständer, Fahrradständer, etc.) müssen so gestaltet sein, dass sie das Straßen- und Stadtbild nicht verunstalten oder die beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Alle Möblierungselemente eines Betriebes müssen in Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein. Vor allem auf Kulturdenkmale und erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Die vorhandene Straßenfläche darf nicht verändert oder mit anderen Materialien abgedeckt bzw. verändert werden. Möblierungselemente dürfen nicht mit Planen oder Folien abgedeckt werden. Die Sondernutzungsfläche darf nicht als Lager oder Abstellfläche genutzt werden.

3. Eingriffe in den Bodenbelag sollen generell unterbleiben, falls ausnahmsweise erforderlich, nur in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger.

4. Alle im Zusammenhang mit dem Bestehen, der Ausübung und der Beendigung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt vom Erlaubnisnehmer zu ersetzen. Von Haftungsansprüchen, die mit der Sondernutzung im Zusammenhang stehen, ist die Stadt – auch Dritten gegenüber – freizustellen.

5. Die Sondernutzungsfläche und ihre unmittelbare Umgebung ist täglich nach Betriebschluss, bei Bedarf auch tagsüber, von Abfall bzw. Verunreinigungen zu säubern.

## **2. Anordnung der Sondernutzungsflächen**

1. Sondernutzungsflächen sind nur direkt vor dem Betrieb auf einem von der Gebäudevorderkante maximal 1,50 m tiefen Streifen zulässig. Für Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen, Cafés und Gaststätten sind zusätzliche Flächen in definierten Bereichen möglich.

2. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen oder Straßen ohne Gehwege muss eine Restfahrbahnbreite von mindestens 5,00 m für Liefer-, Einsatz- oder Rettungsfahrzeuge frei bleiben.

3. Bei allen in dieser Satzung vorgesehenen Sondernutzungsfällen ist mindestens ein Abstand von 0,50 m vom Fahrbahnrand einzuhalten. Für Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Sondernutzungen keine Sichtbehinderungen entstehen.

4. Außerhalb von Fußgängerzonen wird auf Gehwegen die Erlaubnis nur erteilt, wenn eine effektive Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m in Hauptbewegungsrichtung ohne Hindernisse frei bleibt. Der Sicherheitsabstand zur Fahrbahn von 0,5 m ist an stark befahrenen Straßen nicht mitzurechnen. Der Fußgängerverkehr hat Priorität und darf nicht beeinträchtigt werden. Größere Durchgangsbreiten werden nach den örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Baumquartiere werden bei der Ermittlung der Durchgangsbreiten nicht mit angerechnet.

## **3. Außenbewirtschaftung**

### a) Definition

Unter Außenbewirtschaftung fallen alle Ausstattungselemente der Außengastronomie wie Tische, Stühle und sonstiges Zubehör (Zäune, Schirme, Pflanzkübel, private Beleuchtung, Skulpturen, Dekoration etc.)

### b) Allgemeine Anforderungen

Eine Außenbewirtschaftung ist nur in direkter räumlicher Verbindung mit einem ansässigen Gastronomiebetrieb zulässig.

In der Westlichen Karl-Friedrich-Straße zwischen Marktplatz und Leopoldplatz sind Freisitze grundsätzlich nur in der Mittelzone zulässig. Ausnahmen können für Kleinstgastronomie und Rauchertische zugelassen werden: Ein Tisch maximal 0,6 x 0,6 m mit maximal 2 Stühlen direkt an der Gebäudekante.

### c) Werbeträger für Gastronomie

Pro Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeträger (Menu-Tafel) für das Speisen- und Getränkeangebot zulässig. Bei Betrieben mit einer Sondernutzungsfläche von mehr als 50 qm oder bei Eckgebäuden sind ausnahmsweise 2 Werbeträger zulässig, die jedoch an unterschiedlichen Seiten der Sondernutzungsfläche aufgestellt werden müssen (d.h. sie dürfen nicht nebeneinander stehen).

Haben mehrere (Gastronomie-)Betriebe einen oder mehrere gemeinsame Zugänge zum öffentlichen Raum (z.B. bei Ladenpassagen oder Einkaufszentren), gilt die entsprechende Regelung unter Punkt 4.

#### d) Möblierung

Pro Gastronomiebetrieb müssen alle Möblierungselemente in Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein. Grelle, aufdringliche oder auffällige Farben und andere Musterungen sind nicht zulässig.

Tische, Stühle und Bänke sind nur mit Gestell aus Metall oder Holz und mit Sitzflächen aus Holz, Kunststoff, Geflecht oder Metall zulässig. Plastik-Monoblockmöbel sind nicht zulässig.

Schirme sind nur mit textiler Bespannung zulässig.

Pflanzen sind in einem gepflegten Zustand zu erhalten und andernfalls zu beseitigen.

#### **Ergänzend gilt für alle Außenbewirtschaftungen im Innenstadtbereich (Abgrenzung siehe Anlage 1):**

Es sind nur runde oder rechteckige Schirme in klassischen Formen zulässig. Die Kantenlänge bzw. der Durchmesser darf 5 m nicht überschreiten. Schirme sind, soweit dies vom Untergrund her möglich ist, in Bodenhülsen aufzustellen. Das Anbringen von Bodenhülsen muss mit der Stadt abgestimmt werden.

Werbeaufschriften sind ausschließlich auf Schirmen bis 15 % der Bespannungsfläche und auf der Rückenlehne von Stühlen als ein dezenter einfarbiger Schriftzug mit einer Höhe von maximal 5 cm zulässig.

Tische, Stühle und Bänke sind nur in einem schlichten Design zulässig. Sie müssen in Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein. Bierbankgarnituren, zusammenhängende Tisch-Bank-Kombinationen und massiv wirkende Möbel wie z.B. Blockhausmöbel sind nicht zulässig.

Bepflanzungen sind nur in Pflanzkübeln, die auf dem Boden stehen, zulässig (keine aufgehängten Blumenkästen oder Töpfe). Zweckentfremdete Behältnisse und Formsteine sind nicht zulässig. Pflanzkübel sind nur in schlichtem Design, in nur lockerer und durchlässiger Aufstellung unmittelbar auf der Sondernutzungsfläche und mit einer maximalen Höhe von 1,50 m inklusive Pflanzen zulässig. Ausnahmsweise sind höhere Pflanzen zulässig, wenn genügend Ein- und Durchblicke auf die Sondernutzungsfläche möglich bleiben, um den Charakter eines öffentlichen Raums zu erhalten.

#### e) Einfriedungen

Einfriedungen sind nur außerhalb des Innenstadtbereiches zulässig. Einfriedungen sind nur in transparenter Form oder in Form von Pflanzen zulässig.

#### **Ergänzend gilt für alle Außenbewirtschaftungen im Innenstadtbereich (Abgrenzung siehe Anlage 1):**

Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern, Stell-/Trennwänden, Pflanzen, Rankgerüsten, Eingangstoren/-bögen o.ä. sind unzulässig. Ausnahmen sind bei Podesten (siehe unten) und Einfriedungen aus Pflanzkübeln direkt neben Fahrbahnen möglich.

#### f) Podeste

Podeste sind ausschließlich zum Niveaueausgleich wie z. B. bei starkem Gefälle oder bei Bordsteinen zulässig.

#### **Ergänzend gilt für alle Außenbewirtschaftungen im Innenstadtbereich (Abgrenzung siehe Anlage 1):**

Der Belag der Podeste muss aus Holz oder künstlichem Holz (z.B. WPC) zurückhaltend und schlicht gestaltet sein, naturfarben oder grau. Geländer sind nur direkt neben Fahrbahnen zulässig oder wenn dies zur Absturzicherung zwingend erforderlich ist. Es sind nur leicht wirkende Geländer aus Seilen, schlanken Metall- oder Holzstäben naturfarben oder in zurückhaltenden Farbtönen zulässig. Bei starkem Gefälle sind Podeste möglichst so zu terrassieren, dass keine Absturzicherung erforderlich wird. Eine Befestigung an Gebäuden ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

#### g) Gestalterisch unverträgliche Elemente

Ausstattungsgegenstände mit dem Charakter fester oder fliegender Bauten (z. B. Pavillons, Kioske, Pergolen, Einhausungen, Gastro-Zelte usw., Bodenbeläge jeglicher Art, Schankthecken, Schränke, Kühlschränke, Getränk Kühlboxen, Verkaufsautomaten, Heizgeräte oder ähnliche Anlagen), Folien und Planen, Werbung oder Beleuchtung mit sich bewegenden Lichtquellen sind nicht zulässig. Private Skulpturen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in die örtlichen Gegebenheiten einfügen und dazu geeignet sind den Aufstellungsort optisch aufzuwerten.

Bei saisonal beschränkten Sondernutzungen sind die Ausstattungsgegenstände zum Ende jeder Saison vollständig abzuräumen. Beschädigte, unbrauchbare oder stark verschmutzte Ausstattungsgegenstände sind stets unverzüglich zu reparieren bzw. zu reinigen. Andernfalls sind diese zu entfernen.

### **4. Werbeträger**

Pro Betrieb ist nur ein Werbeträger unmittelbar vor dem eigenen Geschäft (bündig an der Hauswand) zulässig. Zulässig ist ein Werbeständer (Klappschild) mit einer maximalen Anichtsfläche von DIN-A1 hochkant und einer maximalen Gesamthöhe von 1,20 m oder alternativ eine sogenannte „Beachflag“ (Werbefahne) mit einer Höhe von maximal 2 m und eine Breite von maximal 0,6 m.

Haben mehrere Betriebe einen oder mehrere gemeinsame Zugänge zum öffentlichen Raum (z.B. bei Ladenpassagen oder Einkaufszentren), ist an jedem der Zugänge für alle Gastronomie- und sonstigen Betriebe zusammen maximal je ein gemeinsamer Werbeträger zulässig. Diese gemeinsamen Werbeträger, die für mehre Betriebe werben, dürfen eine maximalen Anichtsfläche von DIN A0 hochkant und eine Gesamthöhe von 1,50 m haben.

Werbeträger dürfen den freien Blick auf Schaufensterzonen oder öffentliche Gestaltungselemente und den Blick in Längsrichtung des Straßenraums nicht beeinträchtigen.

Andere Werbeträger und mit Werbung versehene Möblierungsgegenstände wie z.B. Werbemülleimer oder Werbestehtische sowie Unterhaltungsautomaten sind nicht zulässig. Außerhalb der Ladenöffnungszeiten sind die Werbeträger zu entfernen.

## **5. Warenauslagen**

Pro Einzelhandelsbetrieb sind höchstens zwei jeweils einheitlich gestaltete Typen von Warenauslagen (z.B. Warentisch und Kleiderständer) zulässig.

Die ausgestellte Ware darf keinen Lagercharakter haben. Die Präsentation von Waren direkt am Boden ist nicht zulässig. Blumenläden dürfen ihre Waren auch auf dem Boden präsentieren.

Einrichtungen zur Präsentation von Waren dürfen nicht überwiegend dem Warentransport dienen, wie z.B. Einkaufswagen, Rollcontainer oder Transportpaletten. Mobiliar für Warenauslagen darf nicht gleichzeitig als Träger für Fremdwerbung oder für eine Plakatwerbung verwendet werden. Als Materialien sind nur Holz, Stoffe, Aluminium oder Edelstahl in zurückhaltenden Farben zulässig. Untergeordnete Teile dürfen aus Kunststoff sein.

Warenauslagen sind nur unmittelbar an der Hauswand mit einer Tiefe von max. 1,50 m zulässig. Falls im Ausnahmefall (in der Regel ab einer Gehwegbreite von 3 m) eine abweichende Aufstellung möglich ist, muss zwischen Ladengeschäft und nicht bündig aufgestellten Warenauslagen für den Fußgänger ein verkehrssicherer Durchgang von mindestens 2,00 m Breite gewährleistet sein.

Für jeden laufenden Meter Schaufensterfront sind maximal 0,5 qm Warenauslagen zulässig. Um Sichtbehinderungen des öffentlichen Verkehrsraumes zu vermeiden, dürfen Warenauslagen, die nicht bündig an Schaufenstern/Hauswänden aufgestellt worden sind, eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Ausnahme: Je 5,00 m Schaufensterfront kann 1 Ständer mit einer Höhe von max. 2,00 m aufgestellt werden. Zu Nachbarbetrieben ist ein Abstand von 0,5 m einzuhalten.

Außerhalb der Geschäftszeit sind Warenauslagen zu entfernen und die Sondernutzungsfläche in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Einrichtungen zur Präsentation von Waren, bei denen der tägliche Ab- und Aufbau einen unzumutbaren Aufwand darstellen würde, können nachts stehen bleiben, sofern sie sich in einem verkehrssicheren und gepflegten Zustand befinden.

## **6. Verkaufseinrichtungen**

Verkaufstätigkeiten sind im öffentlichen Raum nicht zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden für Kooperationen mit ansässigem Einzelhandel/Gastronomie, sofern ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist. In diesem Fall gelten für Verkaufsstände die unter Punkt 5. genannten Regelungen für Warenauslagen sinngemäß. Ausnahmen können ferner auch für Märkte und besondere Veranstaltungen zugelassen werden.

## **7. Plakatierung**

Nicht plakatiert werden darf insbesondere:

- in Fußgängerzonen (Ausnahme: Wahlplakatierung, 10 von der Stadt Pforzheim unterhaltene Dreiecksständer für kulturelle Veranstaltungen),
- in öffentlichen Park- und Grünanlagen,

- an Kultursäulen, Steuereinrichtungen für Lichtsignalanlagen (Privatvergabe), Transformatorstationen, Wartehäuschen der Buslinien (Privatvergabe), Streugutbehältern und an öffentlichen Gebäuden,
- auf Verkehrsinseln und Fahrbahnteilern, sowie grundsätzlich an Brücken, /-geländern,
- an Bäumen, Baumschutzgittern/Pflanzhilfen,
- auf dem Platz der Synagoge in der Zerrennerstraße.
- am "Ort der Erinnerung" Am Hauptgüterbahnhof

Die Gesamtmenge der Plakate pro Veranstaltung beträgt 100 (Werbung für Veranstaltungen außerhalb Pforzheims grundsätzlich maximal 30 Plakate).

Es ist untersagt, diskriminierende oder die Würde des Menschen verletzende Werbung bei der Plakatierung zu verwenden. Dazu gehören insbesondere - aber nicht ausschließlich - die Verwendung extrem abstoßenden Bildmaterials und/oder von sexistischen Darstellungen oder Botschaften.

## **8. Fahrradständer, Spielgeräte und Automaten**

Grundsätzlich sind private Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum nicht zulässig. Ausnahmsweise können privaten Fahrradabstellanlagen zugelassen werden, wenn keine Werbung außer einem dezenten Schriftzug mit dem Betriebsnamen angebracht wird und vor Ort keine öffentlichen Fahrradabstellanlagen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Spielgeräte, die nur gegen Bezahlung genutzt werden können, sind nicht zulässig.

Warenautomaten sind nur als wandhängende Automaten zulässig und dürfen maximal 30 cm in den öffentlichen Raum hineinragen. Andere Automaten wie z.B. Geldautomaten sind nicht zulässig.

## **9. Wetterschutz**

Pro Betrieb ist nur ein einheitlich gestalteter Markisen- bzw. Überdachungstyp (inklusive Schirme) zulässig. Für Freisitze in Fußgängerzonen und auf Plätzen sind ausnahmsweise Sonnenschirme in Kombination mit einer Markise am Gebäude zulässig.

In der Westlichen Karl-Friedrich-Straße zwischen Marktplatz und Leopoldplatz sind Markisen für die Gastronomie nicht zulässig, da hier Freisitze nur in der Mittelzone möglich sind.

Überdachungen sind grundsätzlich nur für Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen sowie Cafés und Gaststätten zulässig. Für Warenauslagen ist ausnahmsweise ein Schirm mit einem Durchmesser von maximal 5 m oder eine maximal 1 qm große in einen Warenständer integrierte Überdachung mit textiler Bespannung zulässig.

Markisen sind nur ohne Stützen, mit dem Gebäude dauerhaft verbunden, zulässig. Markisen haben sich harmonisch in die Gesamtgestalt und die Gesamtproportionen der Fassade zu integrieren.

Fremdwerbung, grelle Farben und andere Musterungen sind nicht zulässig. Auf Markisen und Schirmen sind Werbeaufschriften bis maximal 15 % der Bespannungsfläche zulässig.

Zelte oder zeltartige Konstruktionen oder frei im Straßenraum montierte Jalousien sind nicht zulässig. Ausnahme können temporär bei besonderen Anlässen zugelassen werden.

## **10. Informations-/Werbestände**

Pro Veranstalter/Anliegen werden grundsätzlich maximal an 6 Tagen pro Jahr Informations- bzw. Werbestände genehmigt. Eine Verbindung mit Verkaufstätigkeiten ist nicht zulässig.

Die im Antragsformular definierten Standplätze werden von der Stadt nach dem Eingangsdatum des Antrags/der Reservierung auf Sondernutzung vergeben.

## **11. Textil-Sammelcontainer**

Um eine übermäßige Einengung der Gehwege zu verhindern und das Stadtbild nicht zu beeinträchtigen wird die Anzahl der Textil-Sammelcontainer im öffentlichen Raum auf 39 im Stadtgebiet begrenzt (Anlagen 2 und 3). In Fußgängerzonen und Bereichen, in denen durch das Aufstellen Verkehrsgefährdungen - beispielsweise durch Sichtbehinderungen - entstehen, ist das Aufstellen von Textil-Sammelcontainern nicht zulässig. Die Container sind einfarbig in zurückhaltenden Farben zu gestalten. Die Container und ihr Umfeld müssen stets sauber gehalten werden. Andernfalls sind die Container zu beseitigen.

Aus den insgesamt verfügbaren 39 Containern werden zwei gleichwertige Lose gebildet (Anlage 3). Beide Lose werden jeweils im Oktober eines Jahres öffentlich als Dienstleistungskonzession ausgeschrieben. Die Laufzeit der Konzession beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem 01.01. des auf die Ausschreibung folgenden Kalenderjahres. Das nähere Verfahren regelt die Ausschreibung.

Die Konzessionen werden ausschließlich unter folgenden Gesichtspunkten vergeben:

- Höhe des gebotenen Geldbetrages
- Reinigungs- und Leerungskonzept
- Erreichbarkeit des Konzessionsnehmers
- Bekannt und Bewährt

Neben den in beiden Losen enthaltenen Standorten, erteilt die Stadt keine weiteren Sondernutzungserlaubnisse für alternative Standorte.

## **12. Straßenmusik**

Straßenmusik ist grundsätzlich genehmigungsfähig. Detailregelungen über zulässige Örtlichkeiten, Lautstärke, Standortwechsel erfolgen im Rahmen von Auflagen und Bedingungen.

### **13. Anderweitige Nutzungen**

Eine einmal erteilte Sondernutzungserlaubnis ruht, wenn die öffentliche Fläche zeitweilig anderweitig benötigt wird, z.B. bei der Einrichtung von Baustellen, bei Verkehrsumleitungen oder Veranstaltungen auf öffentlicher Verkehrsfläche wie Märkten oder Bürgerfesten. Für die Sondernutzungen können dann Gebühren nach sonstigen Regelungen erhoben werden.

Gesondert genehmigte Veranstaltungen haben auf den öffentlichen Plätzen Vorrang vor Außengastronomie und Warenauslagen.

### **14. Unzulässige Sondernutzungen**

Folgende Sondernutzungen sind nicht zulässig:

- Plastisch gestaltete Werbeanlagen, die das Stadtbild beeinträchtigen wie z.B. Riesen-eistüten, Essensspieße, Tierfiguren etc.
- Werbung mit bewegten oder wechselnden Bildern, mit blinkendem, wechselndem oder laufendem Licht z.B. auf Monitoren oder elektronischen Displays
- Akustische Werbung mit Tonträgern oder Verstärkern
- Musikübertragungen und Mikrofone mit Verstärker außerhalb genehmigter Veranstaltungen
- Zusätzliche Bodenbeläge wie z.B. Teppichboden, Nadelfilz, Kunstrasen o.ä. auf der Sondernutzungsfläche
- Planen, Folien, Verkleidungen, Sichtblenden oder ähnliche Vorrichtungen
- Lagern von Leergut
- Sondernutzungen, die zu Beschädigungen oder erheblichen Verschmutzungen der Straße oder ihres Zubehörs führen können

### **15. Ausnahmen und Befreiungen**

Ausnahmen und Befreiungen von diesen Richtlinien können auf Antrag genehmigt werden, wenn sonst für den Antragssteller eine unzumutbare Härte entstehen würde, kein öffentliches Interesse entgegsteht und die Grundsätze dieser Richtlinien nicht berührt werden.

### **16. Übergangsregelung**

Bisher genehmigte, den Gestaltungsrichtlinien nicht entsprechende Gestaltungselemente können in einer Übergangsfrist von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Sondernutzungssatzung weiterbenutzt werden. Eventuelle Erneuerungsmaßnahmen, welche innerhalb dieses Übergangszeitraumes vorgenommen werden, sind im Hinblick auf die Möblierung auf die Gestaltungsrichtlinien abzustimmen.

Die Übergangsregelung bezieht sich nicht auf

- Warenauslagen
- Zaunartige Konstruktionen (optische Abgrenzungen)
- Windschutzeinrichtungen
- bereits genehmigte Flächengrößen der Außengastronomie
- Kundenstopper
- Werbeschilder/Plakatierung

## **17. Ansprechpartner**

Beratung zur Gestaltung von Sondernutzungen:

Planungsamt, [Email: pla@pforzheim.de](mailto:pla@pforzheim.de), Ansprechpartner ist derzeit Herr Strobel, Tel. 07231-393626

Ordnungsrechtliche Belange wie den Antrag auf Sondernutzungserlaubnis, Gebühren, Größe der Sondernutzungsfläche, Verkehrssicherungspflicht, verkehrliche oder technische Aspekte: Amt für öffentliche Ordnung, [Email: afo@pforzheim.de](mailto:afo@pforzheim.de)

Einbau von Bodenhülsen für Sonnenschirme:

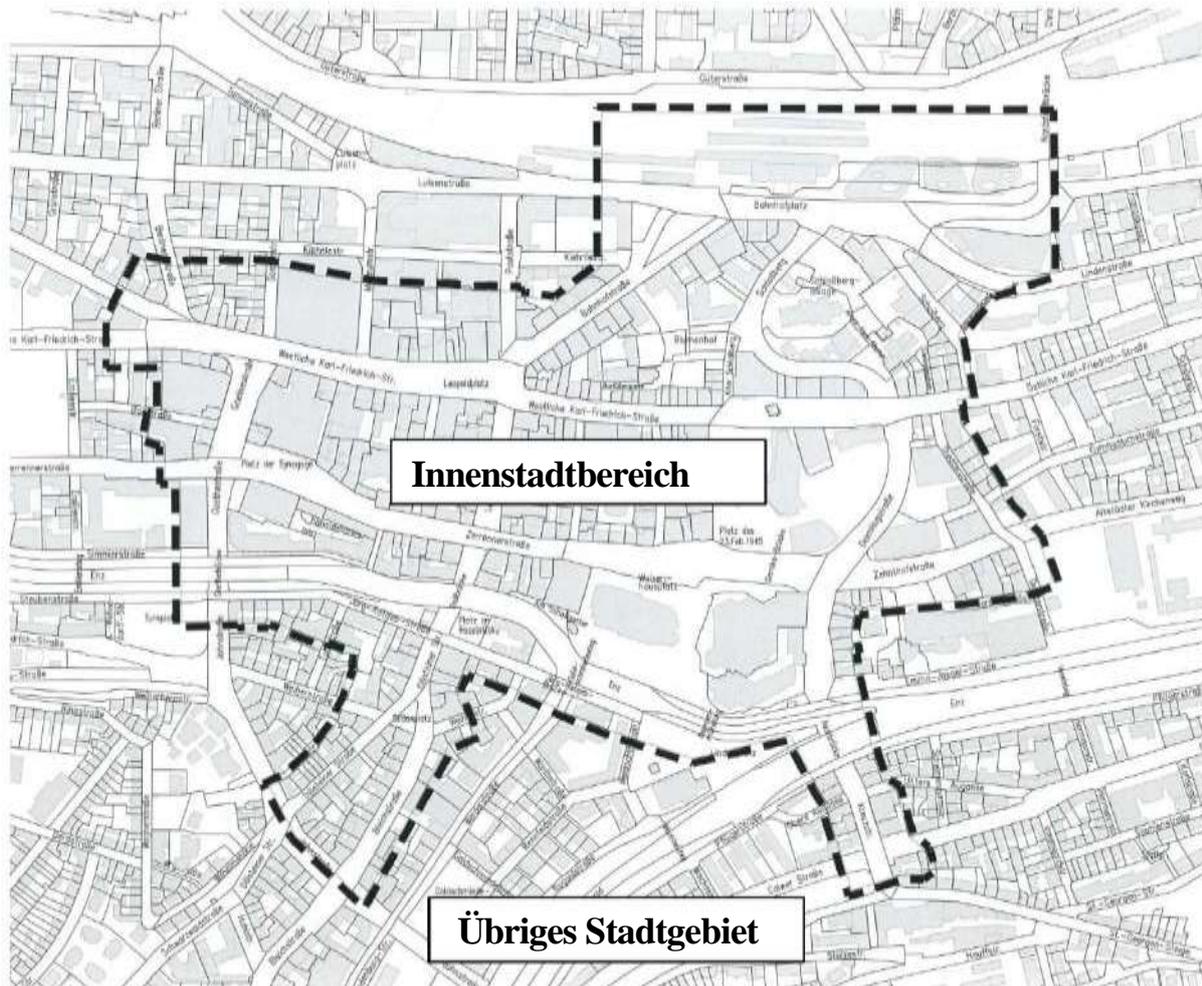
Grünflächen- und Tiefbauamt, [Email: gta@pforzheim.de](mailto:gta@pforzheim.de)

### Anlagen:

1. Abgrenzung Innenstadtbereich (Übersichtsplan)
2. Standorte Textil-Sammelcontainer (Liste)
3. Standorte Textil-Sammelcontainer (Übersichtsplan)

# Anlage 1 zu den Gestaltungsrichtlinien zur Sondernutzungssatzung

## Abgrenzung Innenstadtbereich:



## Anlage 2 zu den Gestaltungsrichtlinien zur Sondernutzungssatzung: Standorte für Textilsammelcontainer

lfd. Nr.	Straße / Platz	Flst. Nr.	wo? F=Fahrbahn G=Gehweg GF=Grünfläche P=Parkstreifen B=Bucht für Glascont.	nähere Beschreibung des beantragten Standortes
1	Georg-Feuerstein- / Inselstraße	E 600	asphalt. Bucht	neben Glascontainer
2	Enzstraße / Pfalzgrafenstraße	E 215	asphalt. Bucht	
3	Julius-Heydegger-Str. / Krumme Steige	E 6349/5	GF	bei Glascontainer, neben Altbatteriensammelbehälter
4	Bahnhof Eutingen	E 7001	GF	Fritz-Neuert-Str. neben Glascontainer
5	Eutinger Str. / Kohlebunker	7133	GF	bei Bushaltestelle, unmittelbar neben Werbeanlage Enzaupark, Seite zur Buswarte
6	Blumenheckstr.	7235	asphalt. Bucht	bei Glascontainer, Kleiststraße rechts neben Zufahrt Schlachthof
7	Yorkstr. / Redtenbacher Str.	2738	G	bei Glascontainer, neben Telefonzelle direkt an Mauer
8	Wartbergallee, P Freibad	3836	G	oberhalb Glascontainer
9	Friedrich-Ebert-Str. / Heinrich-Wieland-Allee	7039	asphalt. Bucht	Bushaltestelle, unterhalb Werbesäule
10	Karl-Bührer-Str. / Hohenzollernstr.	7486/1	GF	neben Glascontainer
11	Höhenstraße/Nelkenstr.	16045	GF	unterhalb Glascontainer
12	Höhenstraße / Albstr.	16045	G	bei Straßennamen gegenüber Nr. 1
13	Feldbergstr.	19762	P	neben Glascontainer
14	Carl-Hözl-Str. P+R	16622/29	P	östlich an Glascontainer anschließend
15	Leipziger Str. / Beuthener Str.	9203	P	in Beuthener Str. nach Glascontainer
16	Tiergartenstr. / Bussardstr.	8278	GF hinter Gehweg	westlich neben Glascontainer
17	Großer Lückenweg / Keplerstr.	1522/5	asphalt. Bucht	unterhalb Glascontainer
18	Östliche / H. Ostendstr.	2384	G	bei Glascontainer
19	Holzgartenstr. / Pflügerstr.	966/1	GF	bei Glascontainer / Parkplatz
20	Haidachstr. / Leipziger Str.	8746	G	oberhalb Splittkiste / Laternenmasten
21	Leipziger Str. / Haidachstr.	8746	G	bei Telefonzelle, oberhalb Telefonzelle, Flucht Hinterkante Grünfläche wg. Sicht auf FGÜ
22	Haidachstr. / Gumbinner Str.	8746	P	Haidachstr. unterhalb Glascontainer
23	Strietweg / Marienburger Str.	2347	GF	neben Glascontainer
24	Strietweg / Breslauer Str.	2347	G	oberhalb Glascontainer / Litfaßsäule

25	Breslauer Str. / Stettiner Str.	8694	G	Bushaltestelle, i.H. Haus 12b neben Wartehalle
26	Wurmberger Str. / Gesellstr.	7923	G	bei Glascontainer / Litfaßsäule/ Bushaltestelle
27	Tiefenbronner Str.	2134	G	oberhalb Glascontainer / Bushaltestelle
28	Schellingstr. / Keplerstr.	1564	G	bei Glascontainer, gegenüber Haus Nr. 38 unterhalb Einmündung des Weges
29	Gabelsberger Str.	1200	B	neben Glascontainer/Parkplatz
30	Bleichstr. / Kallhardtstr.	1359	G	neben Glascontainer
31	Hohlstr. / Bleichstr.	1359	G	
32	Vogesenallee / Weißenburger Str.	2297 0	G	Bushaltestelle, oberhalb der Splittkiste
33	Vogesenallee / Vogelsangstr.	2296 8	G	bei Glascontainer
34	Vogesenallee Wendeschleife	2376 1	GF	neben Litfasssäule, abgesetzt von der Säule
35	Benckiserstr. / KF	1912 6	G	nördlich an Glascontainer anschließen
36	Morsestr. / Öchslestr.	7427	G	neben Glasconainer, aber auf Endteil des Gehweges
37	Benckiserstr. / Westliche	1004 0	asphalt. Bereich / Parkplatz	nördlich an hinteren Glascontainer anschließen
38	Feldbergstr. / Teinachstr.	16679	P	Senkrechtparkplatz neben Glascontainer
39	Altstädter Kirchenweg 6	814	G	neben Glascontainer

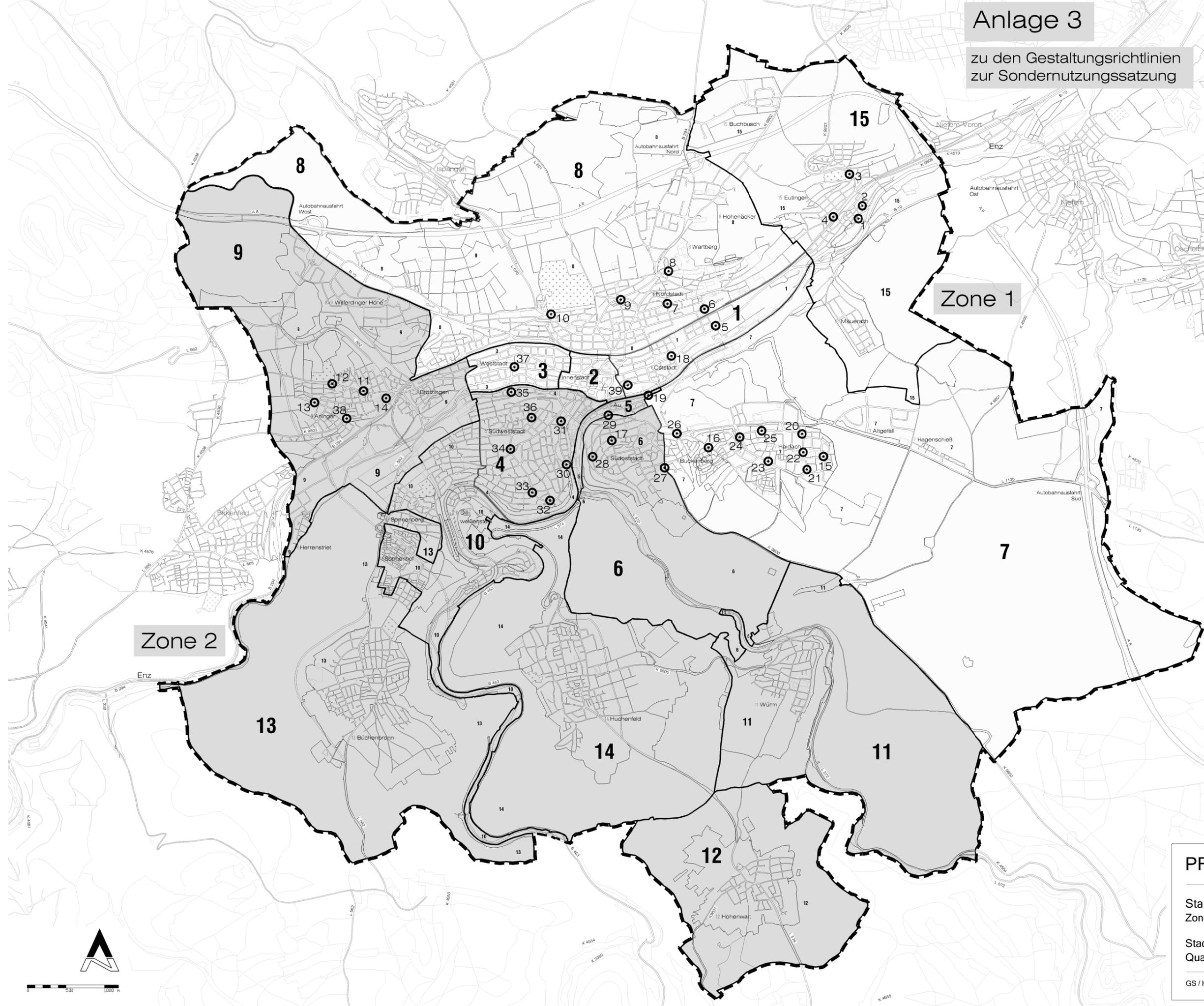
# Anlage 3

zu den Gestaltungsrichtlinien  
zur Sondernutzungssatzung

- Zeichenerklärung
-  Standorte  
Textil-Sammelcontainer
  - 15 Listen-Nr.

- Aufteilung des Stadtgebietes
- Zone 1 
  - Zone 2 
  - 3 Stadtteile / - gliederung

- Stadtgliederung
- 01 Oststadt
  - 02 Innenstadt
  - 03 Weststadt
  - 04 Südweststadt
  - 05 Au
  - 06 Südoststadt
  - 07 Buckenberg  
Haidach  
Altgefäll
  - 08 Nordstadt  
Hohenäcker
  - 08 - 09 Wilferdinger Höhe
  - 09 Brötzingen  
Arlinger  
Herrenstriet
  - 10 Dillweißenstein  
Nagoldhang  
Sonnenhof
  - 11 Würm
  - 12 Hohenwart
  - 13 Büchenbronn  
Sonnenberg
  - 14 Huchenfeld
  - 15 Eutingen / Mäuerach



Zone 2

Zone 1

**PF** Stadt Pforzheim  
Planungsamt

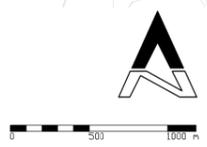
---

**Standorte Textil-Sammelcontainer  
Zonen**

Stadtteil: 01 - 15 / Pforzheim - Stadtteile  
Quartier: 0101 - 1508

---

GS / Ho A3 - M 1 : 45 000 Stand: 05 / 2018



## Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung

### Abgrenzung Innenstadtbereich:

